99101014080000

Bestattungskostenhilfe nach § 74 SGB XII Gewährung

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000006964/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99101014080000
Leistungsbezeichnung I	Bestattungskostenhilfe nach § 74 SGB XII Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Sozialhilfe Übernahme von Bestattungskosten
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bestattungskosten, Blindenfonds, Haushaltsführung, Altenhilfe, Beerdigung, Übernahme von Bestattungskosten
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.11.2022
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	§ 74 Sozialgesetzbuch - Zwolftes Buch (SGB XII) <http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/__74.html> § 98 Absatz 3 Sozialgesetzbuch - Zwolftes Buch (SGB XII) <http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/__98.html>
Teaser	Wenn Ihnen die finanziellen Mittel fehlen, um die Kosten fur die Bestattung einer verstorbenen Person im familiaren Umfeld zu tragen, konnen Sie einen Antrag zur Übernahme der Kosten stellen.
Volltext	**Zust andigkeit: ** Obwohl Empfanger dieser Leistung nicht der Verstorbene, sondern der gemaß § 74 SGB XII zur Kostentragung Verpflichtete ist, richtet sich die Zustandigkeit fur die Übernahme der Bestattungskosten nach den Verhaltnissen der verstorbenen Person: Hinsichtlich der Zustandigkeit ist in § 98 Abs. 3 SGB XII eine besondere Regelung getroffen. **Ö rtlich zustandig fur die Übernahme der Bestattungskosten ist demnach der Sozialhilfetrager,der bis zum Tod des Hilfeempfangers Sozialhilfe gewahrt hat** oder nachrangig in dessen Bereich der Sterbeort liegt. **Konkret:** • Hat ein Verstorbener in Hamburg bis zum Tode Sozialhilfe bezogen, dann ist die bislang Hilfe gewahrende bezirkliche Sozialdienststelle auch fur die Bewilligung der Leistung nach § 74 SGB XII zustandig. • Ist jemand in Hamburg verstorben, war in Hamburg gemeldet, hat aber bis zu seinem Tode keine Sozialhilfe bezogen,

Modul	Sachverhalt
	dann ist die bezirkliche Sozialdienststelle zustandig, in deren Bereich der Verstorbene gemeldet war. • Ist jemand in Hamburg verstorben, war nicht in Hamburg gemeldet und hat bis zum Tod Sozialhilfe durch einen auswartigen Sozialhilfetrager bezogen, dann ist dieser Trager auch fur die Bewilligung der § 74 SGB XII-Leistung zustandig. • Ist jemand in Hamburg verstorben, hatte zu keinem Zeitpunkt eine Meldeadresse in Hamburg und stand auch nicht im Sozialhilfebezug, dann ist die Zustandigkeit vom Bezirksamt Hamburg-Mitte (M/GS 8) fur die Bewilligung der Leistung gegeben. • Wurde jemand durch den Sozialhilfetrager Hamburg in einer Einrichtung / Heim (mit Ausnahme der Hamburgischen Pflegeheime) untergebracht und ist dort verstorben, dann ist fur die Bewilligung der Leistung nach § 74 SGB XII das Soziale Dienstleistungszentrum 11 im Bezirksamt Eimsbuttel, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg als aktenfuhrende Dienststelle zustandig. • Entsprechendes gilt, wenn jemand durch einen auswartigen Sozialhilfetrager in Hamburg untergebracht wurde und dort verstorben ist: Zustandig ist in diesem Fall der auswartige Sozialhilfetrager als aktenfuhrende Dienststelle, Wenn Sie zur Bestattung einer verstorbenen Person verpflichtet sind und Ihnen nicht zugemutet werden kann die erforderlichen Kosten zu tragen, konnen Sie einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten stellen. Fur die Bestattung der verstorbenen Person haben in folgender Rangfolge zu sorgen: 1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner, 2. die Kinder, 3. die Enkelkinder, 4. die Eltern, 5. die Großeltern 6. und die Geschwister.

Modul	Sachverhalt
	Wurde zu Lebzeiten der verstorbenen Person vertraglich festgelegt, wer fur die Bestattung zu sorgen hat, so hat diese Person unabhangig von der offentlich-rechtlichen Bestattungspflicht fur die Bestattung zu sorgen.

Erforderliche Unterlagen	Unterlagen sind vom Einzelfall abhangig. Grundsatzlich sind folgende Unterlagen notwendig:
	
	Nachweise der verstorbenen Person:
	
	• Nachweis uber Tod (Totenschein oder Sterbeurkunde)
	• Aufstellung und Bewertung des Nachlasses mit Vermogensnachweisen, insbesondere:
	  • luckenlose Girokontoauszuge der letzten 3 Monate
	  • Sparbucher, Geldanlagen
	  • Wohneigentum
	  • Versicherungssumme von Lebensversicherungen
	  • Zeitwert des Kraftfahrzeugs
	  • Bausparguthaben und Ähnliches
	• falls vorhanden: Testament oder Erbvertrag
	• Aufstellung der moglichen Erben und Familienangehorigen der verstorbenen Personen (Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern oder Partner in eheahnlicher Gemeinschaft, sonstige Erben)
	
	Nachweise des Antragstellers:
	
	• Erbschein oder Nachweis der Erbausschlagung
	• Kopien uber die Art und Hohe des Einkommens der letzten 3 Monate
	• Angaben zu weiteren Angehorigen der verstorbenen Person (z.B. im Haushalt lebende Erben und Angehorige der verstorbenen Person)
	• Nachweise uber die Vermogensverhaltnisse
	• Nachweise der monatlichen Belastungen
	• Mietvertrag und letzte Mieterhohungserklarung des Vermieters (aktuelle Miethohe)
	
	Falls der Antrag erst nach der Bestattung gestellt wird, ist die Originalrechnung des Bestattungsinstitutes vorzulegen.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Antragsberechtigt ist nur eine bestattungspflichtige Person.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Fur die Übernahme der Bestattungskosten ist ein Antrag zu stellen. Sobald der Antrag und die notwendigen Nachweise vorliegen, kann eine Bearbeitung erfolgen. Nachdem der vollstandig vorliegende Antrag gepruft wurde, erhalten sie einen Bescheid von der zustandigen Stelle.
Bearbeitungsdauer	Über den Antrag wird unverzuglich entschieden. Die Bearbeitungsdauer hangt unter anderem von der Vollstandigkeit der Angaben und der Vorlage der fur die Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise ab.
Frist	Es mussen keine Fristen beachtet werden. Es empfiehlt sich jedoch, die Frage der Kostenubernahme rechtzeitig mit der zustandigen Stelle zu klaren.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Zustandigkeitskriterium ist grundsatzlich nicht der Sterbeort, sondern der Wohnsitz der verstorbenen Person. Sofern jemand keine Sozialhilfeleistungen bezogen hat, in Hamburg verstorben ist und außerhalb Hamburgs gemeldet war, ist der Bezirk Hamburg-Mitte zustandig.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	Fur Sozialbestattungen ist das Zustandigkeitskriterium grundsatzlich nicht der Sterbeort, sondern der Wohnsitz der verstorbenen Person. Sofern jemand keine Sozialhilfeleistungen bezogen hat, in Hamburg verstorben ist und außerhalb Hamburgs gemeldet war, ist der Bezirk Hamburg-Mitte zustandig.
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Hamburg Service](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/6964)

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Bezirksamt Eimsbüttel
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)